

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 200301

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen

- a. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen der Auftraggeberin in ihrer Eigenschaft als Unternehmerin und OFFORA GmbH (kurz OFFORA).
- b. Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen der Auftraggeberin gelten nur, wenn sie von OFFORA ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.
- c. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftraggeberin werden ausgeschlossen und haben keine Gültigkeit.

2. Angebote, Nebenabreden

- a. Die Angebote von OFFORA sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend, und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.
- b. Enthält eine Auftragsbestätigung von OFFORA Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als von der Auftraggeberin genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- c. Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.
- d. Mündliche Nebenabreden gelten nicht.

3. Auftragserteilung

- a. Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- b. Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch OFFORA, um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
- c. OFFORA verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- d. OFFORA kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung der Auftraggeberin Aufträge erteilen. OFFORA ist jedoch verpflichtet, der Auftraggeberin von dieser Absicht schriftlich zu verständigen und der Auftraggeberin die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an einen Dritten binnen 10 Werktagen zu widersprechen.
- e. OFFORA kann auch zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte zB. Berater, Planer, Konsulenten etc. heranziehen und diese im Namen und für Rechnung von OFFORA Aufträge erteilen. OFFORA ist jedoch verpflichtet die Auftraggeberin schriftlich zu verständigen, wenn sie beabsichtigt, Aufträge durch andere Befugte durchführen zu lassen, und der Auftraggeberin die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an andere Befugte binnen einer Woche (5 Werktage) zu widersprechen; in diesem Fall hat OFFORA den Auftrag selbst durchzuführen.

4. Mitwirkungspflicht der Auftraggeberin

- a. Die Auftraggeberin übergibt kostenfrei und zeitgerecht sämtliche für die Beratungsleistungen relevanten Unterlagen, Dokumente und Pläne in Form von bearbeitbaren Dateiformaten (z. B. .doc, .xls, .pst, .pdf, .dxf, .dwg etc.) an OFFORA. Die Auftraggeberin setzt OFFORA weiters über alle relevanten Informationen, Vorgänge und Umstände in Kenntnis, die für die Beratungstätigkeit erforderlich sind. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Erfüllung der vereinbarten Leistung bekannt werden.

5. Wesentliche Änderungen und Mehrfachbearbeitungen

- a. Wesentliche Änderungen und Mehrfacharbeiten der Leistungen, die im Einvernehmen mit der Auftraggeberin notwendig werden und eine Neubearbeitung der Leistungen erfordern, ohne dass OFFORA diese zu vertreten hat, werden entsprechend der Mehrarbeit vergütet. Die Vergütung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

6. Gewährleistung, Schadenersatz, Haftung

- a. Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tage ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.
- b. Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind von OFFORA innerhalb angemessener Frist, die im Allgemeinen ein Drittel, der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
- c. OFFORA hat ihre Leistungen in einer verkehrsmäßigen Sorgfalt zu erbringen.
- d. Hat OFFORA in Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten der Auftraggeberin schuldhaft einen Schaden zugefügt, ist ihre Haftung für den Ersatz des dadurch verursachten Schadens bei leichter Fahrlässigkeit wie folgt begrenzt:
 - 1) bei Rücktritt und bei Personenschäden ohne Begrenzung,
 - 2) in allen anderen Fällen mit folgenden Begrenzungen:
 - bei einer Auftragssumme bis 250.000,00 Euro: höchstens 1.250,00 Euro;
 - bei einer Auftragssumme über 250.000,00 Euro: 0,5 % der Auftragssumme, jedoch höchstens 5.000,00 Euro.
 - 3) Die Haftung bei Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist sowohl bei leichter als auch bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- e. Als einzelner Schadensfall zu verstehen ist die Summe der Schadenersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten aus ein und derselben Handlung oder die Summe der Ansprüche, die vom selben Berechtigten aus verschiedenen Handlungen in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang geltend gemacht werden, oder die Summe der Ansprüche aus einem aus mehreren Handlungen erfließenden einheitlichen Schaden.
- f. Ob OFFORA schuldhaft einen Schaden zu verantworten hat, ist von der Anspruchstellerin zu beweisen.
- g. OFFORA haftet nicht dafür, dass die Auftraggeberin aufgrund der Leistungserbringung von OFFORA einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg erreicht.

7. Rücktritt vom Vertrag

- a. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- b. Bei Verzug von OFFORA mit einer Leistung ist ein Rücktritt der Auftraggeberin erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.
- c. Bei Verzug der Auftraggeberin bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages für OFFORA unmöglich macht oder erheblich behindert, ist OFFORA zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- d. Ist OFFORA zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält dieses den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt der Auftraggeberin. Weiters findet §1168 ABGB Anwendung; bei berechtigtem Rücktritt der Auftraggeberin sind von dieser die von OFFORA erbrachten Leistungen zu honorieren.

8. Honorar, Leistungsumfang

- a. Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in EURO erstellt.
- b. In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer (i. H. von 20 %) nicht enthalten, diese ist gesondert von der Auftraggeberin zu bezahlen.
- c. Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.
- d. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die vom Fachverband Ingenieurbüros herausgegebenen Unverbindlichen Kalkulationsempfehlungen Vertragsinhalt.
- e. Sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart ist, hat die Zahlung ohne Abzüge binnen 10 Tagen ab Rechnungslegung auf das von OFFORA genannte Konto einer Bank mit inländischer Niederlassung zu erfolgen. Im Fall des Zahlungsverzuges sind Zinsen in Höhe von 9,2 % per anno über dem Basiszinssatz der EZB zuzüglich Mahnspesen zu entrichten.

9. Erfüllungsort

- a. Erfüllungsort für alle Büroleistungen ist der Sitz von OFFORA.

10. Geheimhaltung

- a. OFFORA ist zur Geheimhaltung aller von der Auftraggeberin erteilten Informationen verpflichtet.
- b. OFFORA ist auch zur Geheimhaltung seiner Tätigkeit verpflichtet, wenn und solange die Auftraggeberin an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist OFFORA berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen.

11. Schutz der Pläne

- a. OFFORA behält sich alle Rechte und Nutzungen an den von ihren erstellten Unterlagen (insbesondere Pläne, Visualisierungen, Präsentationen, Muster, Prospekte, technische Unterlagen etc.) vor.
- b. Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung) der Unterlagen oder Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von OFFORA zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden.
- c. OFFORA ist berechtigt bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) von OFFORA anzugeben.
- d. Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Unterlagen hat OFFORA Anspruch auf ein Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorisierten Nutzung, wobei die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzanspruches vorbehalten bleibt. Diese Pönale unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Beweislast, dass die Auftraggeberin nicht die Unterlagen von OFFORA genutzt hat, obliegt der Auftraggeberin.

12. Datenschutz

OFFORA nimmt den Schutz der Daten ihrer Auftraggeberinnen sowie ihrer Mitarbeiterinnen sehr ernst. Somit werden personenbezogenen Daten nur dann gespeichert und verarbeitet, wenn sie zur Durchführung und Abwicklung der vereinbarten Leistungen erforderlich sind oder wenn sie uns freiwillig zur Verfügung gestellt werden. Eine Veräußerung dieser Daten an Dritte erfolgt nicht. Weiterführende Informationen zu unseren Datenschutzbestimmungen sind auf unserer Webseite www.offora.at unter "Datenschutz" (im Footer-Bereich ganz unten) ersichtlich.

13. Schlussbestimmungen

- a. Änderungen und Ergänzungen von Angeboten, Auftragsbestätigungen, Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sind oder werden einzelne Bestimmungen von Angeboten, Auftragsbestätigungen, Verträge unwirksam, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

14. Rechtswahl, Gerichtsstand

- a. Für Verträge zwischen der Auftraggeberin und OFFORA kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.
- b. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des Unternehmens OFFORA vereinbart.

.....
Ort, Datum

.....
rechtskräftige und firmenmäßige Zeichnung der Auftraggeberin